

Statuten



Genossenschaft LokalStark

Wirtschaftlich.Lokal.Füreinander

Mit lokaler Kraft stärken wir die wirtschaftliche
und menschliche Lebendigkeit von Ennetmoos.



Statuten der Genossenschaft LokalStark

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma *Genossenschaft LokalStark* besteht mit Sitz in Ennetmoos (NW) eine gemeinnützige Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Sie bezweckt die Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Projekte auf der Grundlage der Werte "wirtschaftlich", "lokal" und "füreinander".

Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Genossenschaft einen Dorfladen in Ennetmoos führen oder unterstützen.

Im Übrigen kann die Genossenschaft alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung und die Erreichung des Genossenschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern, einschliesslich An- und Verkauf von Grundeigentum und von Anteilen an der Genossenschaft.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb

Mitglied der *Genossenschaft LokalStark* können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und das Leitbild mitzutragen, und die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu CHF 250 erwerben. Jede Person hat nur eine Stimme in der Generalversammlung.

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an die Verwaltung der Genossenschaft zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds befindet endgültig die Verwaltung der Genossenschaft. Diese benachrichtigt die ersuchende Person schriftlich per E-Mail oder Brief über die Aufnahme. Die Verwaltung der Genossenschaft kann die Aufnahme ablehnen. Dem Betroffenen ist auf Anfrage der Grund mitzuteilen. Ihm steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.



Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 4.1 Fälle Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Art. 4.2 Kündigung Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft kann auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

Ausscheidende Mitglieder oder ihre Rechtsnachfolger:innen haben nur Anspruch auf Rückzahlung des Anteilsscheins oder der Anteilsscheine zum Nennwert und nicht zum inneren Wert. Die Rückzahlung kann in Raten erfolgen und nach Ermessen der Verwaltung auf bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden (Art. 864 Abs. 2. OR). Die Verwaltung kann eine vorzeitige Rückzahlung genehmigen, wenn die finanzielle Lage der Genossenschaft dies zulässt.

Der Rückzahlungsbetrag wird gekürzt, falls die Genossenschaft am Ende des Kalenderjahres eine Unterbilanz aufweist. Bei einer Überschuldung der Genossenschaft erfolgt keine Rückzahlung.

Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen. Ausscheidende Genossenschafter:innen oder deren Rechtsnachfolger:innen haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

Art. 4.3 Ausschluss Ein Mitglied kann jederzeit durch die Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

1. Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten wie die Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltung;
2. vorsätzliche Schädigung des Ansehens der Genossenschaft oder vorsätzliche wirtschaftliche Schädigung.

Der Ausschlussentscheid ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs oder E-Mail mit Übermittlungsnachweis mit Begründung und Hinweis auf die Rekursmöglichkeit zu eröffnen. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen, gerechnet ab der Mitteilung des Ausschlusses, das Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt, er hat aber das Recht, in der Generalversammlung seine Sicht darzulegen oder darlegen zu lassen.

Vorbehalten bleibt die Anrufung des Richters innert drei Monaten gemäss Art. 846 Abs. 3 OR. Sie hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Art. 4.4 Tod oder Auflösung Mit dem Tod eines Genossenschafters bzw. der Auflösung einer juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft. Die Erben bzw. die aufgelöste juristische Person haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft, erstere auch nicht darauf, Mitglied der Genossenschaft zu werden.

Werden Anteilsscheine an Dritte übertragen, so gilt die erwerbende Person erst als Mitglied, wenn sie gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen wurde.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 5.1 Rechte Alle Genossenschafter verfügen über die gleichen Rechte, ausser das Gesetz oder die Statuten sehen eine anderslautende Regelung vor.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und die mit der Stimmausübung verbundenen Rechte wahrzunehmen. Zudem kann jeder Genossenschafter auf Kosten der Genossenschaft eine Abschrift der Bilanz und Erfolgsrechnung verlangen.

Art. 5.2 Pflichten Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren;
2. den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung und der Verwaltung nachzukommen und diese nachzuleben;
3. an genossenschaftlichen Aktivitäten nach Möglichkeit teilzunehmen.

III. ORGANISATION

Art. 6 Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung (Art. 879 ff. OR)
2. Die Verwaltung (Art. 894 ff. OR)
3. Die Revisionsstelle (Art. 906 OR)

Art. 7 Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Verwaltung sowie der übrigen Verwaltungsmitglieder und der Revisionsstelle;
- die Entgegennahme des Jahresberichts der Verwaltung;
- die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung;
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns;
- die Entlastung der Verwaltung;
- die Genehmigung des Budgets für das Folgejahr;
- die Genehmigung von Reglementen und deren Abänderungen (Entschädigungs- und Spesenreglement; Einkaufsreglement etc.);
- die Erledigung von Rekursen gegen Nichtaufnahmen und Ausschlüsse (Art. 3 und 4);

- die Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle oder einzelner Genossenschafter:innen;
- die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche die Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet;
- die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind;
- die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Geschäften, die in die Kompetenz der GV fallen; solche Anträge sind der Verwaltung mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich einzureichen; nach dieser Frist eingegangene Anträge werden an der nächsten Generalversammlung behandelt;
- Auflösung der Genossenschaft.

Art. 8 Einberufung GV

Art. 8.1 Ordentliche GV Die Generalversammlung ist durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

- Die Einberufung: Die GV wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich per Brief oder E-Mail einberufen.
- Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, das Budget des Folgejahres sowie bei Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 8.2 Ausserordentliche GV Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung oder in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch die Revisionsstelle oder auf Verlangen einberufen. Eine ausserordentliche GV kann von mindestens 10 Prozent der Genossenschafter oder bei weniger als 30 Mitgliedern von drei Genossenschaf tern unter Angabe der Traktanden und Anträge durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt werden.

- Die Einladung zur ausserordentlichen GV erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag.
- Bei Abänderungen der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen und bei der Rechnungsablage eine Abschrift von Bilanz und Jahresrechnung beizulegen.
- Einladungen an die im Mitgliederverzeichnis angegebene Adresse gelten als zugestellt. Für die Aktualität der Adressen ist jedes Mitglied der Genossenschaft selbst verantwortlich.

Art. 9 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch einen anderen Genossenschafter oder ein Familienmitglied, das nicht Genossenschafter sein muss, mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüsse haben die betroffenen Personen kein Stimmrecht.

Art. 10 Abstimmung und Wahlen

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Wenn und solange alle Genossenschaftsmitglieder in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden (Art. 884 OR).

Die Generalversammlung ist bestrebt, ihre Beschlüsse und Wahlen nach dem Prinzip des systemischen Konsenses zu fassen; andernfalls gilt das Mehrheitsprinzip (absolute Mehrheit der Stimmen).

Es gilt ausserdem Folgendes:

- Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangt.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; bei Sachgeschäften wird die Abstimmung wiederholt, bis ein Entscheid da ist.
- Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- Für die Fusion der Genossenschaft gelten die Vorschriften des Fusionsgesetzes. Ist etwas im FusG nicht geregelt, ist Art. 28 dieser Statuten (Auflösung) sinngemäss anzuwenden.

Art. 11 Protokoll

Der Vorsitzende der GV ist ein Mitglied der Verwaltung. Er ernennt die Stimmzählenden und führt die Versammlung.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss spätestens innert Monatsfrist auf der Homepage der Genossenschaft für die Mitglieder abrufbar sein.

Art. 12 Tagungsort

Die Verwaltung bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Genossenschafter die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Verwaltung kann vorsehen, dass Genossenschafter, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 13 Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Die Verwaltung regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Sie stellt sicher, dass

- die Identität der Teilnehmer feststeht;
- die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 14 Verwaltung

Art. 14.1 Zusammensetzung Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen, wovon die Mehrheit aus Genossenschaftern bestehen muss. Diese sollten nach Möglichkeit sowohl die Produzent:innen- als auch die Konsumenten:innenseite vertreten. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Art. 14.2 Amtsdauer Die Mitglieder der Verwaltung werden auf zwei Jahre gewählt und sind für vier weitere Amtszeiten wieder wählbar. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl und endet, sofern nicht vorher ein Rücktritt erfolgt, mit der Ernennung eines Nachfolgers oder der Wiederwahl. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

Art. 14.3 Wahl Die Mitglieder der Verwaltung wie auch deren Präsident/Präsidentin werden von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Die Verwaltungsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Anstatt eines Präsidiums kann auch ein Co-Präsidium bestimmt werden. Ämterkumulation ist zulässig, eine Person darf jedoch nicht mehr als zwei Ämter ausführen.

Art. 15 Aufgaben der Verwaltung

Art. 15.1 Beschlussfähigkeit Die Verwaltung ist das oberste, geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der GV oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Beschlüsse der Verwaltung beruhen auf Konsens. Sofern dieser nicht erreicht wird, gilt die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium bzw. der/die Präsidentin.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse sowie Beschlüsse in elektronischer Form gelten als gültige Verwaltungsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Verwaltungsmitgliedern unterzeichnet sind und nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.



Art. 15.2 Befugnisse Der Verwaltung stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Die Verwaltung ist zuständig für die Leitung der Geschäfte der Genossenschaft. Sie kann die Geschäftsleitung oder einzelne Bereiche davon sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

Die Verwaltung ist zuständig für:

- die Verwaltung der Kassen und Konten der Genossenschaft;
- die Einberufung der Generalversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse, einschliesslich der Vorbereitung aller erforderlichen Unterlagen für die Generalversammlung;
- die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes;
- die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und Verwaltungssitzungen, die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, deren Überweisung an die Revisionsstelle und die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt;
- die Vertretung der Genossenschaft nach aussen und die Kommunikation nach innen und aussen;
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, vorbehältlich des Rechts auf Rekurs gemäss Art. 3 dieser Statuten;
- die Festlegung der Geschäftspolitik, einschliesslich der nachhaltigen Planung der Finanzen der Genossenschaft und der Erstellung einer Bilanz der öffentlichen Wohlfahrt;
- die Wahl der Geschäftsführung des Dorfladens;
- die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und anderer Mitarbeitenden;
- die Festlegung der Arbeitsbedingungen, Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- die Festlegung der Zeichnungsberechtigten und der Art ihrer Unterschriften; soweit die Verwaltung nichts anderes beschliesst, führen alle Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien; Ausnahmen hiervon regelt das Geschäftsreglement;
- die Festlegung der Zeichnungsberechtigung von Angestellten oder Beauftragten der Genossenschaft;
- den Erlass der Geschäftsordnung, einschliesslich der Vorschriften für die Festlegung der Vergütung und Gehälter für die Organe der Genossenschaft und die Mitarbeiter des Ladens;
- den Abschluss von Verträgen;
- die Festlegung des Geschäftsjahres;
- die Ernennung von Delegationen, Ausschüssen oder Kommissionen;

- die Erstellung einer Geschäftsordnung oder einer Beschaffungsordnung, die der Genehmigung der Generalversammlung bedarf.
- alle sonstigen Aufgaben, die für das Funktionieren der Genossenschaft erforderlich sind.

Art. 16 Verwaltungssitzungen

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Jedes Verwaltungsmitglied kann schriftlich unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 17 Revisionsstelle

Art. 17.1 Befugnisse der Revisionsstelle Die Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung eine Revisionsstelle für zwei Jahre wählen oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird in diesem Falle bis zum Vorliegen eines Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes keinen Beschluss fassen. In diesem Fall muss die Generalversammlung die Revisionsstelle wählen.

Art. 17.2 Kontrollstelle Verzichtet die Generalversammlung auf eine eingeschränkte Revision, wählt sie stattdessen eine Kontrollstelle, welche aus zwei Genossenschaftsmitgliedern besteht. Diese dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder in einem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft sein. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.

Die Kontrollstelle prüft einmal pro Jahr den Rechnungsabschluss und die Geschäftsführung der Verwaltung sowie das Mitgliederverzeichnis und verfasst dazu einen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Sie legt der Generalversammlung einen Antrag vor, der zusammen mit der Jahresrechnung 14 Tage vor der Generalversammlung am Geschäftssitz der Genossenschaft zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufliegt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 18 Finanzierung und Gewinn

Art. 18.1 Finanzierung Die Genossenschaft beschafft die nötigen finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und zur Erreichung des Genossenschaftszwecks durch: Anteilscheine zu je CHF 250, Zuwendungen Dritter wie Stiftungsgelder, Geschenke (Sachspenden, Spenden, Crowdfunding, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten), Zuschüsse und gegebenenfalls Fremdkapital.

Art. 18.2 Reingewinn Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

- mindestens 5 Prozent werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat;
- der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Gesellschaft und ist gemäss der Zweckbestimmung zu verwenden;
- das Anteilscheinkapital wird mit höchstens 5 Prozent verzinst; der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Gesellschaft;
- eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Organe der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

Art. 19 Anteilscheine

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gekennzeichneten Anteilscheine.

Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines von CHF 250 verpflichtet. Der Erwerb von Anteilscheinen durch Sacheinlagen ist nicht möglich. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Werden Anteilscheine an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist. Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss der Verwaltung innerhalb von 30 Tagen zu liberieren.

Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen. Die Zahl der Anteilscheine, die ein Mitglied besitzen darf, ist unbeschränkt.

Art. 20 Reservefonds

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Äufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

Art. 21 Entschädigung der Organe

Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit mit einem Sitzungsgeld und einer Spesenvergütung entschädigt werden. Die

Verwaltungsmitglieder sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden. Dazu wird ein Entschädigungs- und Spesenreglement erstellt, das von der Generalversammlung genehmigt werden muss. Eine Gewinnbeteiligung oder die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der einzelnen Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Buchführung

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff. OR massgebend.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Kontrollstelle mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung den Genossenschaftern mit der Einladung zuzustellen. Die Jahresrechnung ist jeweils mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Genossenschafter:innen aufzulegen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Organhaftung

Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder der Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschaftern und Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Art. 25 Mitteilungen an die Mitglieder

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen per Brief oder mit elektronischen Mitteln an die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Adressen oder auf der Webseite der Genossenschaft.

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Art. 26 Reglemente

In Ergänzung zu den Statuten kann die Verwaltung Reglemente ausarbeiten; sie sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 27 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschafts- und/oder Mitgliedschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Genossenschaft.

Art. 28 Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 28.1 Auflösung Der Auflösungsbeschluss kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gefasst werden und bedarf der persönlichen Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Genossenschaftsmitglieder sowie der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, hat die Verwaltung innert eines Monats eine weitere Generalversammlung mit denselben Traktanden einzuberufen, an welcher dieses Quorum nicht mehr gilt.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist. Mitglieder, die früher ausgetreten oder ausgeschlossen worden sind, haben keinen Anspruch auf das verbleibende Vermögen.

Art. 28.2 Vermögen der Genossenschaft Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Verwaltung besorgt, sofern die Genossenschaftsversammlung nicht eine andere Person damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung der Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet.

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so wird dieser der politischen Gemeinde Ennetmoos zur Verwendung für einen sozialen Zweck übertragen; verzichtet die Gemeinde Ennetmoos, wird der Liquidationserlös einer Organisation mit ähnlichem Zweck übertragen. Wenn sich keine Organisation finden lässt, die den Liquidationserlös übernimmt, wird dieser einer juristischen Person übertragen, die sich im Bereich der Nachhaltigkeit und/oder der Förderung des biologischen Landbaus betätigt.

Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Nidwalden bescheinigt, dass das vorliegende Exemplar den Statuten entspricht, die anlässlich der heutigen Gründung als Satzung der Genossenschaft LokalStark mit Sitz in Ennetmoos (NW) festgelegt worden sind, und dass diese Statuten dreizehn Seiten (inkl. notarielle Beglaubigung) umfassen.

Ennetmoos, 18.02.2026

Die Urkundsperson:

